

# Programm zur Förderung entwicklungspolitischer Qualifizierungsmaßnahmen (PFQ) Merkblatt "Zuwendungsfähige Ausgaben/ Höchstsätze"

(Stand: 2023)

Nachfolgend sind wichtige Informationen über zuwendungsfähige Ausgaben und Höchstsätze im Programm zur Förderung entwicklungspolitischer Qualifizierungsmaßnahmen (PFQ) zusammenfassend dargestellt.

Bei der Beantragung sowie der Abrechnung von Fördermitteln ist darauf zu achten, dass angegebene Ausgaben nachvollziehbar aufgeschlüsselt sind. Bitte geben Sie deshalb stets Berechnungsgrundlagen an ("Wie haben Sie die geplanten Ausgaben errechnet?") und beachten Sie die geltenden Höchstsätze. Beispielsweise sind folgende Angaben wichtig: Personenanzahl, Zeitraum, zugrunde gelegter Tagessatz/Stundensatz, Bahnfahrt/PKW-Fahrt, zurückgelegte Kilometer (bei PKW-Fahrten), Auflage (bei Druckaufträgen), TVÖD-Tarif (bei Personalausgaben) etc.

Nachfolgend werden einige wichtige Bestimmungen zusammenfassend dargestellt. **Bitte informieren Sie sich darüber hinaus eigenständig zu Detailfragen.**

## 1) „Unterkunft und Verpflegung“

Alle projektbezogenen Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung werden grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)<sup>1</sup> mit folgenden Einschränkungen als zuwendungsfähig anerkannt:

An Teilnehmende von Veranstaltungen dürfen grundsätzlich keine Tagegelder und/ oder Übernachtungspauschalen ausgezahlt werden.

### Verpflegung

Nachweisbare Ausgaben für Verpflegung können analog BRKG pro Person/ pro Tag entsprechend mit maximal 28 EUR abgerechnet werden. Als Richtwerte gelten:

---

<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung



- Frühstück max. 5,60 EUR
- Mittagessen max. 11,20 EUR
- Abendessen max. 11,20 EUR

### **Unterkunft/ Übernachtungsgeld**

Übernachtungsgeld ist grundsätzlich bis zu einer Höhe von 70 EUR pro Person/ Nacht zuwendungsfähig. In begründeten Ausnahmefällen können Ausgaben von mehr als 70 EUR für eine Übernachtung beantragt werden.

### **2) „Fahrtkosten“**

Alle projektbezogenen Fahrtkosten werden grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des BRKG als zuwendungsfähig anerkannt.

Bei Benutzung eines eigenen PKW ist nur die kleine Wegstreckenentschädigung (20 Cent pro Entfernungskilometer; max. 130 EUR pro Gesamtstrecke) abrechenbar.

Internationale Reisekosten sind grundsätzlich **nicht zuwendungsfähig!**

### **3) „Honorar- und Personalausgaben“**

#### **Honorarsätze**

Ausgaben für Honorare sind grundsätzlich entsprechend der „Honorarstaffel für Fortbildungsveranstaltungen“ vom 15. Juni 2009 zuwendungsfähig.

Bei den angegebenen Honorarsätzen handelt es sich um Brutto-Beträge.

#### **Personalausgaben**

Personalausgaben sind grundsätzlich in einem notwendigen und angemessenen Umfang zuwendungsfähig. Personalausgaben sind in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) anzugeben. Bei der Beantragung von Ausgaben für Projektpersonal ist grundsätzlich eine Tätigkeitsbeschreibung einzureichen. Höhere Entgelte als nach TVÖD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot).

### **4) „Sachausgaben“**

Projektbezogene Sachkosten sind grundsätzlich zuwendungsfähig.

Gegebenenfalls

im Auftrag des



(zum Beispiel bei Ausgaben für externe Dienstleitungen) sind die im Weiterleitungsvertrag festgelegten Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu berücksichtigen.

### 5) Einzelansatz „Verwaltungskosten“

Es können Verwaltungskosten<sup>2</sup> von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abgerechnet werden. Einzelbelege sind zunächst nicht mit der Abrechnung einzureichen - die Angemessenheit der Ausgaben muss jedoch auf Verlangen plausibel und ggf. mit Belegen dargelegt werden können. Vgl. dazu auch das „Merkblatt Verwaltungskosten“.

---

<sup>2</sup> Ausgaben für den allgemeinen Personal- und Sachaufwand, der bei der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben in einer Organisation **mittelbar** entsteht und einer **bestimmten Maßnahme nicht direkt** zugeordnet werden kann.